

## § 837a ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

### **Titel 2 – Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen -> Untertitel 3 – Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

#### **§ 837a ZPO – Überweisung einer Schiffshypothekenforderung**

(1) <sup>1</sup>Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt, wenn die Forderung zur Einziehung überwiesen wird, die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. <sup>2</sup>Zur Überweisung an Zahlungs statt ist die Eintragung der Überweisung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) <sup>1</sup>Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung überwiesen wird.

(3) Bei einer Schiffshypothek für einen Höchstbetrag ( § 75 des im Absatz 2 genannten Gesetzes) gilt § 837 Abs. 3 entsprechend.